



**Benutzungsordnung der Verbandskläranlage
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
zur Direktannahme von Fäkalschlamm**

(Kläranlagenbenutzungsordnung – KbenO)

vom 30.10.2024

I. Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Direktannahme und Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlammes und Schmutzwassers in der Fäkalannahmestation der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau.

II. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Benutzungsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasserbehandlungsanlagen

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser. Hierzu zählen Kleinkläranlagen zur Reinigung des häuslichen Schmutzwassers. Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gelten als Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Benutzungsordnung.

2. Schmutzwasser

ist das durch häuslichen oder in der Art ähnlichem Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

3. Fäkalschlamm

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird. Dazu zählt auch der zurückgehaltene stabilisierte oder teilstabilisierte Schlamm (Überschussschlamm).

4. Grundstück
ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
5. Entsorgungspflichtiges Grundstück
ist ein Grundstück, auf dem sich eine Abwasserbehandlungsanlage befindet, aus der Fäkalschlamm und / oder Schmutzwasser zu beseitigen ist.
6. Grundstückseigentümer
sind Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
7. Verbandsgebiet
ist die Gesamtheit der zur Stadt Kelheim, der Gemeinden Saal a.d.Donau und Ihrlerstein, sowie des Marktes Essing gehörenden Grundstücke.
8. Verbandsangehörige Grundstückseigentümer
sind Grundstückseigentümer, deren entsorgungspflichtiges Grundstück zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim gehört.
9. Öffentliche Entwässerungseinrichtung
sind die leitungsgebundenen Einrichtungen (Sammelkanäle) zur Abwasserbeseitigung einschließlich der technischen Bauwerke und der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau.

III. Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung der Verbandskläranlage sind berechtigt:

1. Verbandsangehörige Grundstückseigentümer, die den von entsorgungspflichtigen Grundstücken anfallenden Fäkalschlamm und / oder Schmutzwasser selbst in der Fäkalannahmestation der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau anliefern.
2. Auswärtige Grundstückseigentümer, die den von entsorgungspflichtigen Grundstücken anfallenden Fäkalschlamm und / oder Schmutzwasser selbst in der Fäkalannahmestation der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau anliefern, soweit darüber hinaus ausreichend Aufnahme- und Reinigungskapazitäten in der Verbandskläranlage für die Beseitigung von Fäkalschlämmen verbandsangehöriger Grundstückseigentümer verbleiben. Die Entscheidung trifft der Betriebsleiter der Verbandskläranlage.
3. Wer vom Benutzungsberechtigten nach Nr. 1 oder 2 mit der Anlieferung des Klärschlammes beauftragt ist.

IV. Anlieferung und Übernahme

(1) Folgende Stoffe können aus Abwasserbehandlungsanlagen angeliefert und übernommen werden:

1. Fäkalschlamm

2. Schmutzwasser

- (2) Die Übernahme der angelieferten Stoffe erfolgt in der Fäkalannahmestation der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau.
- (3) Anlieferungstermine und – mengen sind vorab mit dem Personal der Verbandskläranlage abzustimmen.
Eine Anlieferung kann nur nach vorheriger Zustimmung mit dem Verbandskläranlagenpersonal erfolgen.
- (4) Eine Übernahmeverpflichtung seitens des Zweckverbandes besteht nicht (Übernahmeverweigerung),
1. Wenn und solange eine Übernahme der Stoffe nach Abs. 1 aus betriebsbedingten Gründen (Betriebsstörung, Aus- oder Überlastung, Reparatur usw.) oder ähnlicher Gründe nicht möglich ist,
 2. wenn und solange eine Übernahme der Stoffe nach Abs. 1 aus höherer Gewalt, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnung nicht möglich ist,
 3. wenn und solange eine Übernahme der Stoffe nach Abs. 1 technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,
 4. oder, wenn der Stoff nach Abs. 1 wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt.

Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Übernahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden. Über eine Übernahmeverweigerung entscheidet der Zweckverband.

V. Entgelt

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge der nach Ziff. IV Abs. 1 übernommenen Stoffe
- (2) Das Übernahmeentgelt beträgt 31,50 Euro/m³.
- (3) Da sich folgende Gemeinden an den Investitionskosten für die Fäkalannahmestation auf der Verbandskläranlage in Saal a.d.Donau beteiligt haben, zahlen diese das Übernahmeentgelt nach Ziff. V Abs. 2.:
Markt Bad Abbach, Hausen, Herrngiersdorf, Langquaid, Painten, Riedenburg, Biburg und Neustadt a.d.Donau.
- (4) Bei Fäkalienanlieferungen aus dem Bereich der Gemeinde Teugn wird auf das vom Zweckverband festgesetzte Übernahmeentgelt nach Ziff. V Abs. 2 ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben (Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.11.2002).
- (5) Eine Fäkalienanlieferung von anderen als den in Absatz 3 und 4 genannten Gemeinden, ist nicht gestattet.

Sollte eine Anlieferung aufgrund einer dringenden Notsituation notwendig sein, wird auf das vom Zweckverband festgesetzte Übernahmeentgelt nach Ziff. V Abs. 2 ein Zuschlag von 100 v. H. erhoben.

VI. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die nach Ziff. IV Abs.1 übernommenen Stoffe an die Fäkalannahmestation der Verbandskläranlage anliefert. Die Berechtigten nach Ziff. II haften gesamtschuldnerisch.

VII. Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Bei Anlieferung und Übernahme wird ein Lieferschein durch das Personal der Verbandskläranlage erstellt.
- (2) Der Entgeltpflichtige nach Ziff. VI erhält von Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim eine Rechnung über das Übernahmeentgelt.
- (3) Das Übernahmeentgelt wird innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

VIII. Haftung

- (1) Die Benutzenden nach Ziff. III liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.
- (2) Die Benutzenden nach Ziff. III tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält (siehe Anlage 1: Auszug aus der EWS, § 15 EWS).

IX. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kelheim, den 30.10.2024
Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung im Raume Kelheim

Verbandsvorsitzender

Anlage 1
zur
Kläranlagenbenutzungsordnung

Auszug aus der Entwässerungssatzung vom
Des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

§ 15
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

6. Grund- und Quellwasser, Drainagewasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- dass wärmer als +35 °C ist,
- dass einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Zweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der

Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Zweckverband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Zweckverband sofort anzuzeigen.